

Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 4107
30041 Hannover

25. November 2021

Zeichen: 64-25110-2/1
Änderung der sozialen Wohnraumförderung

Sehr geehrter Herr Martin,

zu der Änderung der sozialen Wohnraumförderung möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Grundsätzlich sind wir sehr froh, dass nun bei der Eigentumsförderung auf unsere Anregungen eingegangen wurden, und der förderberechtigte Personenkreis uneingeschränkt erweitert wurde. Gerade im Hinblick auf die Förderung von energetischen Maßnahmen ist die aktuelle Beschränkung nicht hilfreich und engt den Wirkungskreis der Förderung sehr ein. Auch die geplante Zuschussvariante für Antragsberechtigte mit Kindern oder Menschen mit Behinderungen ist eine gute Alternative.

Jedoch würden wir gerne bzgl. der Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen – WFB – einige Anregungen geben.

Zu 37.

37.1.: Die Einschränkung, dass bei der Förderung von Eigenheimen maximal zwei Wohnungen enthalten sein dürfen, ist grds. in Ordnung, jedoch ist der Satz 2 aus unserer Sicht ein Widerspruch auch zu der Grundidee der sozialen Wohnraumförderung, das Mehrgenerationswohnen zu fördern. Ein Eigenheim kann für zwei oder mehr Generationen neu gebaut oder umgebaut werden. An dieser Stelle sei insbesondere an die Lebensgestaltung von Familien mit Migrationshintergrund zu denken, die zum einen ein anderes Bild von Familie haben und deshalb auch zurecht durchaus mit mehreren Generationen unter einem Dach leben wollen. Daraus ergibt sich nach der aktuellen Regelung das Problem, dass eine zweite Wohneinheit in dem Einfamilienhaus nicht von untergeordneter Bedeutung nach 37.1. S.2 sein kann. Auch eine weitere Wohneinheit muß den gleichen Status haben können, bzw. alle Wohneinheiten sollten den gleichen Rang haben und nicht in einem über- bzw. untergeordneten Verhältnis zueinanderstehen.